

Gemeinde Gehrde

Der Gemeindevahlleiter



Wahlbekanntmachung **für die Kommunalwahl (hier: Gemeinderatswahl)** **am 13. September 2026 und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl** **des Rates der Gemeinde Gehrde**

Für die am Sonntag, den 13.09.2026 stattfindende Wahl zum Rat der Gemeinde Gehrde (Gemeinderatswahl) wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bekannt gemacht:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Für den Rat der Gemeinde Gehrde werden 13 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Gehrde. Eine weitere Aufteilung in Wahlbereiche erfolgt nicht.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens 18 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Bürgerliste Gehrde (BLG)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Gemeindewahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG entsprechen.

6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am **Montag, 20.07.2026 um 18:00 Uhr** (§ 21 Abs. 2 NKWG). Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen (Gemeindewahlleitung, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, Herr Brüwer) und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, bitte ich dringend darum, Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung bis zum 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gehrde, 12. Mai 2026

gez. Michael Brüwer

Michael Brüwer
(Gemeindewahlleiter)